

## Stellungnahme des MEW e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Der MEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf und nimmt diese wie folgt wahr:

Im Bereich **Ökodesign** möchte der MEW betonen, dass die Technologieoffenheit zwischen verschiedenen Heizungsarten unbedingt gewahrt bleiben muss. Nationale Vorgaben sollten keine faktische Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Technologien bewirken, sondern alle Optionen gleichberechtigt behandeln, sofern sie den ökologischen Vorgaben gerecht werden.

Hinsichtlich des **Mineralöldatengesetzes (MinDG)** begrüßt der MEW die angestrebte Harmonisierung zwischen den Meldungen an den Erdölbevorratungsverband (EBV) und BAFA ausdrücklich. Verlässliche und konsistente Daten sind für den deutschen Markt unverzichtbar, und die Annäherung beider Systeme trägt wesentlich zu einer besseren Datenqualität bei. Ebenso ist die vorgesehene Ausweitung auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu begrüßen, da sie die Marktabdeckung verbessert und eine EWR-weit verlässliche und vergleichbare Datenbasis schafft.

Die neue Regelung, nach der der erste im EWR ansässige Lagerhalter meldepflichtig wird, wenn ein außerhalb des EWR ansässiges Unternehmen Erdöl oder Erdölzeugnisse ohne Einfuhrvertrag nach Deutschland verbringt, halten wir für nachvollziehbar. Entscheidend ist jedoch, dass diese Lagerhalter nicht für Pflichtverletzungen der importierenden Unternehmen haftbar gemacht werden dürfen, da sie zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der bei ihnen gelagerten Ware sind. Die Meldepflicht darf nicht zu einer gesamtschuldnerischen Haftung führen. Somit sollte allein der im Ausland ansässige Importeur für die Bereitstellung der erforderlichen Daten verantwortlich sein und entsprechend bei Verstoß haftbar sein.

Darüber hinaus weist die Mittelständische Energiewirtschaft darauf hin, dass künftig vermehrt **nicht-fossile bzw. erneuerbare Kraft- und Heizstoffe in Reinform** – insbesondere HVO100, SAF, Methanol oder Ammoniak – in den Markt gelangen werden. Diese Produkte werden derzeit und auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht statistisch erfasst.

Wir erachten jedoch die systematische statistische Erfassung dieser Produkte ebenfalls für erforderlich. Aufgrund des angestrebten Zieles der Dekarbonisierung des Verkehrs- und Wärmemarktes werden diese Produkte zunehmend Erdölprodukte substituieren. Um auch künftig eine resiliente Krisenbevorratung sicherzustellen, erachten wir es für erforderlich, dass eine systematische Erfassung dieser Produkte erfolgt, da sie nicht der Bevorratungspflicht nach dem EBV-Gesetz unterliegen und somit das Risiko besteht, dass eine faktische Unterdeckung der EBV-Bestände entsteht, ohne dass diese erkannt werden kann. Wir erachten es zum jetzigen Zeitpunkt für ausreichend, wenn HVO 100 sowie SAF erfasst werden, jedoch wäre eine Öffnungsklausel für die Erhebung von weiteren Produkten (z.B. Ammoniak und Methanol) zu einem späteren Zeitpunkt anzustreben.

Die Maßnahme, dass Tankstellen einen Preisvergleich zur Aufklärung der Verbraucher sichtbar darstellen müssen, halten wir für vertretbar. Um den Bürokratieaufwand nicht unnötig zu vergrößern, plädieren wir allerdings dafür, den Kreis der ursprünglich verpflichteten Tankstellen beizubehalten und das Verpflichtungskriterium auf zwölf Zapfsäulen zu erhöhen.